

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 8. Februar 1999

G 5 k Benken. Wasserversorgung Marthalen-Benken. Quellfassungen Schluecht, Häglibach und Totenbrunnen (GWR k 2-3). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Marthalen-Benken erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 20. Juli 1975 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Schluecht A-D, Häglibrunnen E und Totenbrunnen F (GWR k 2-3). Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1004/1979 wurden diese Grundwasserschutzzonen genehmigt. Im Zusammenhang mit der Neuzuteilung von Waldparzellen sowie der Schliessung des Quarzsandwerkes im Bereich der Quellen Schluecht beschloss die Wasserversorgung Marthalen-Benken, die Schutzzonen den neuen Verhältnissen anzupassen. Mit Schreiben vom 7. Juni 1994 bzw. 2. Juli 1998 unterbreitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, die überarbeiteten Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) bzw. dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Dieses nahm am 30. Juni 1994 bzw. 23. Juli 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 26. Oktober 1998 setzte der Gemeinderat Benken die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung (festgesetzt mit Beschluss vom 6. Juni 1977) hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1004/1979 genehmigten Schutzzonen und das entsprechende Reglement sind somit hinfällig. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 18. Dezember 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Benken keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Schluecht, Häglibach und Totenbrunnen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gleichzeitig sind die Anmerkungen betreffend die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1004/1979 genehmigten Schutzzonen zu löschen.

Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Benken. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1004/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Schluecht, Häglibach und Totenbrunnen wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Benken vom 26. Oktober 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Schluecht A-D, Häglibach E und Totenbrunnen F (GWR k 2-3) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 94'015) 1:1'000 vom 9. Juli 1998
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Schluecht A-D, Häglibach E und Totenbrunnen F (GWR k 2-3) vom 9. Juli 1998.

III. Der Gemeinderat Benken wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und vom Gemeinderat Benken, 8463 Benken, sowie der Zivilgemeinde Marthalen, 8460 Marthalen, zu gleichen Teilen mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 270.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 330.--</u>	

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Benken, 8463 Benken (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Zivilgemeinde Marthalen, 8460 Marthalen;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 8. Februar 1999
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

